

Satzung der „BMW FIZ Strolche München“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein – eine unabhängige Eltern-Kind-Initiative, die von der BMW AG unterstützt wird - führt den Namen „BMW FIZ Strolche München“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Betreuungseinrichtung für Kinder (Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich).
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Erziehungsberechtigten orientiert. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - Unterhaltung einer Betreuungseinrichtung für Kinder bis zur Einschulung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen sowie Kapitalanteilen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle diejenigen Erziehungsberechtigten werden, die ihr(e) Kind(er) in der Betreuungseinrichtung der Eltern-Kind-Initiative betreuen lassen. Dies können sowohl Mitarbeiter der BMW AG als auch andere Erziehungsberechtigte sein.
- 2 Über die Aufnahme von Erziehungsberechtigten in den Verein und von Kindern in die Betreuungseinrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann per Beschlussfassung die Entscheidung über die Aufnahme auf andere Organe oder zu benennende Gremien übertragen. Kinder von Mitgliedern (z.B. Geschwister von bereits betreuten Kindern) besitzen Priorität bei der Entscheidung der Platzvergabe, haben aber nicht automatisch Anspruch auf einen Platz.
- 3 Die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme seines Kindes bzw. seiner Kinder in die Betreuungseinrichtung. Mit dem Betreuungsvertrag wird die Mitgliedschaft beantragt und bestätigt. Es werden das Beitrittsdatum sowie die Daten zum Kind und zu den Mitgliedern erfasst.
- 4 Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 5 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen. Die Tagesordnung wird bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform nachgereicht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unterzeichnet.
- 3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan oder -gremium übertragen wurden.

- 4 Für jedes aktuell betreute Kind ergibt sich eine Stimme. Ein Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das dann das Stimmrecht ausübt.
- 5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2 Die Regelamtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist auch für eine geringere Amtszeit (z.B. bei absehbarem Schuleintritt des betreuten Kindes) möglich.
- 3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern.
- 4 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- 5 Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6 Jedes Vorstandmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- 7 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.10.2021 beschlossen.